

## Beitragsordnung des Rostocker Anwaltvereins e.V.

### **§ 1 Beitragspflicht und -höhe**

- (1) Der Rostocker Anwaltverein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 180,00 Euro.

### **§ 2 Fälligkeit und Berechnung**

- (1) Der Jahresbeitrag ist in zwei Teilbeträgen je zur Hälfte zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres zur Zahlung fällig und wird für die Mitglieder, die an dem Verfahren teilnehmen, im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag auf das Konto des Vereins bei der

Deutsche Kreditbank  
IBAN: DE17 1203 0000 1030 0111 08  
BIC: BYLADEM1001

unter Angabe der DAV-Mitgliedsnummer zu überweisen.

- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Erteilung des Überweisungsauftrages, sondern der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Vereinskonto entscheidend.
- (3) Bei unterjähriger Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft bestimmen sich Beitragspflicht und -höhe abweichend von § 1 wie folgt:

Bei Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte. Bei Begründung der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr entfällt der Jahresbeitrag und bei Beendigung der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen.

- (4) Der Beitragspflicht der Mitglieder steht keine Leistungspflicht des Vereins gegenüber, so dass eine Rechnungslegung seitens des Vereins aus rechtlichen Gründen nicht geschuldet ist. Für Zwecke des steuerlichen Ausgabenabzuges erstellt der Verein den Mitgliedern jedoch nach Ausgleich des Jahresbeitrages eine Zahlungsbestätigung.

### **§ 3 Beitragserleichterung für neu zugelassene Mitglieder**

Ein Mitglied zahlt bis zum Ablauf des auf seine Erstzulassung folgenden Jahres einen Juniorbeitrag in Höhe von 50,00 Euro jährlich.

**§ 4 Beitragsbefreiung**

- (1) Mehrfachmitglieder, für die bereits ein anderer Verein an den DAV einen Umlagebeitrag entrichtet, können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht außerdem befreien aufgrund:
  - a) von Mutterschutz und Elternzeit,
  - b) Krankheit oder
  - c) wirtschaftlicher Schwierigkeiten.